

34

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 373/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Lore B., Im H. 5 in L.,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Wilhelm H., L. 18 in L.,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die
Richter Wolf, Dr. Skibbe, Dr. Brunotte und Dr. Paulusch

am 13. Mai 1987

beschlossen:

Dem Kläger wird als Revisionsbeklagten
Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung des
Rechtsanwalts Dr. B. [REDACTED] für das Verfah-
ren über die Verlustigkeitserklärung und
die Kosten der Revision bewilligt. Im
übrigen wird ihm Prozeßkostenhilfe für die
Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e :

Dem Kläger und Revisionsbeklagten konnte Prozeßkosten-
hilfe rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht be-
willigt werden, weil das Revisionsverfahren bis zur Rücknahme
der Revision durch die Beklagte keinen Stand erreicht hatte,
in dem der Kläger zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung
der Vertretung durch einen Revisionsanwalt bedurfte (BGH
Beschuß vom 30. September 1981 - IVb ZR 694/80 = NJW 1982,
446 m.Nachw.; nichtveröffentlichte Beschlüsse vom
29. Februar 1984 - VIII ZR 198/83 und 27. April 1987
- III ZR 107/86). Dagegen war ihm für das Verfahren über die

- 3 -

Verlustigkeitserklärung und die Kosten der Revision - rückwirkend - Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, weil er sich für den insoweit erforderlichen Antrag (§§ 566, 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO) anwaltlich vertreten lassen mußte.

Braxmaier

Dr. Paulusch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)